

FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE WÄRMEPUMPENFÖRDERUNG 2017 DER STADTWERKE SCHWAZ GMBH (kurz SWS)

1. Gefördert werden energieeffiziente Wärmepumpenanlagen (i.d.F. Anlage oder Anlagen), die die Wärmequellen Erdreich, Grundwasser, Luftwärme nutzen und im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 in Betrieb gehen.
2. SWS behält sich die Auswahl der zu fördernden Anlagen sowie Änderungen der Förderungsbedingungen und der Förderhöhe vor. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der Förderungsbedingungen kann nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter der SWS oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden.
3. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular inkl. technischer Datenblätter sowie die Rechnung inkl. Zahlungsnachweis für die Wärmepumpe müssen nach Inbetriebnahme der Anlage bis spätestens 31.12.2017 von einem befugten Installationsunternehmen oder einem befugten Anlagenplaner, beide mit Sitz in Österreich, bestätigt bei der SWS vorliegen. Als Bestätigung gilt die firmenmäßige Zeichnung samt Firmenstempel auf dem Antragsformular.
4. Die Förderung gilt ausschließlich für Anlagen mit einem aufrechten Stromliefervertrag mit der SWS (inkl. SEPA-Lastschriftmandat). Pro Anlage kann die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Förderung ist für Anlagen, die bereits auf andere Weise durch die SWS gefördert wurden, ausgeschlossen.
5. Die Förderung für **Heizungswärmepumpen im Neubau beträgt für Einfamilienhäuser (EFH) pauschal 500,00 Euro**. Für Anlagen, die bereits auf eine andere Weise gefördert wurden (Wohnbauförderung, Umweltförderung, Sanierungsscheck), ist die erhöhte Förderung ausgeschlossen (Koförderungsbestimmung § 27 EEEffG 2014). In diesem Fall werden für Einfamilienhäuser (EFH) pauschal 250,00 Euro ausbezahlt.
6. Der Förderbeitrag wird in fünf jährlichen Teilbeträgen jeweils einmal pro Jahr in Form einer Gutschrift auf der Stromrechnung der SWS ausbezahlt. Wird der Betrieb der geförderten Wärmepumpe vor dem Ablauf des fünfjährigen Förderzeitraumes eingestellt oder der Energieliefervertrag mit SWS aus welchen Gründen immer beendet, entfällt der Anspruch auf die restlichen Teilbeträge und ist SWS berechtigt, allenfalls bereits für einen Zeitraum nach der Beendigung des Betriebs oder der Beendigung des Vertrages ausbezahlte Beträge aliquot zurück zu fordern.
7. Die Anlage dient der Raumklimatisierung oder der Raumklimatisierung und Warmwasserbereitung in einem Neubau.
8. Die Luft-Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz η_s (ETAs) bei mittlerem Klima von 110 % (55 °C) bzw. 135 % (35 °C) aufweisen. Die Grundwasser- oder Erdwärme-Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz η_s (ETAs) bei mittlerem Klima von 125 % (55 °C) bzw. 150 % (35 °C) aufweisen (ETAs laut Herstellerangaben für die Wärmepumpe).
9. Alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und sonstigen Gestattungen müssen beim Förderungswerber vorliegen und für die SWS einsehbar sein.
10. Die Förderung für die Installation einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe einschließlich einer hocheffizienten Umwälzpumpe erfolgt seitens der SWS insbesondere zum Zweck der Steigerung der Energieeffizienz und zur Erreichung der im Bundesenergieeffizienzgesetz festgesetzten Effizienzziele. Die Förderung ist daher die Grundlage für die Realisierung der Maßnahme. Dementsprechend überträgt der Förderwerber die im Förderantrag näher bezeichnete Energieeffizienzmaßnahme, sodass der SWS die ausschließliche Verfügungs- und Verwertungsmöglichkeit zukommt, diese Maßnahme im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des EEEffG (Bundesenergieeffizienzgesetz) oder im Sinne allfälliger anderer gesetzlicher oder sonstiger Regelungen, welche zu Energieeinsparungen verpflichtet oder veranlasst, für ihre Zwecke zu verwenden. Insbesondere ist die SWS berechtigt, diese zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 EEEffG selbst bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (NEEM) zur Anrechnung zu bringen oder im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen samt den gemäß EEEffG für die Übertragung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen an Dritte weiter zu übertragen. Die Energieeffizienzmaßnahme wurde in Österreich und nach dem 31.12.2016 (Inbetriebnahmedatum) gesetzt. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationsanforderungen gem. EEEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden der SWS zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
11. Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm im Antrag bekannt gegebene/angeführte personenbezogene Daten von der SWS zum Zwecke der Abwicklung der hier genannten Förderungsmaßnahme und für statistische Zwecke und statistische Auswertungen automationsunterstützt auf Datenträger gespeichert und verarbeitet werden sowie zu Überprüfungszwecken an Bundes- und Landesbehörden oder von diesen beauftragte Dritte weitergegeben werden. Der Förderungswerber kann diese Zustimmungserklärung entweder zur Gänze oder auch nur teilweise jederzeit schriftlich gegenüber der SWS widerrufen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Datenverwendung einschließlich deren Weitergabe nach Maßgabe des § 8 DSGVO von einem Widerruf nicht berührt wird.
12. Alle Beträge verstehen sich inkl. 20 % USt..